SATZUNG der

Unterstützungskasse

des DGB e. V.

Gültig ab 1. Januar 1978

A 97 - 00663



Inhaltsverzeichnis

S	e	i	te	

§	1 Name, Sitz und Rechnungsjahr
§	2 Zweck
§	3 Mitgliedschaft
§	4 Organe 2
§	5 Mitgliederversammlung
§	6 Schriftliche Abstimmung4
§	7 Vorstand 4
§	8 Aufgaben des Vorstandes 4
§	9 Leistungen 5
§	10 Behandlung der Unterstützungsanträge6
§ ·	11 Beschwerdeausschuß
ş ·	12 Einkünfte 7
ş ·	13 Vermögensverwendung bei Auflösung 8



Name, Sitz und Rechnungsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Unterstützungskasse des DGB e. V.". Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck

- 1. Der Verein ist eine Unterstützungskasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. Er dient ausschließlich der Alters-, Invaliditäts-, Hinterbliebenen- und Unfallunterstützung von Beschäftigten der Vereinsmitglieder (§ 3).
- 2. Das Vereinsvermögen und die Einkünfte sind ausschließlich und unmittelbar zu dem in Absatz 1 genannten Zweck zu verwenden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind: der Deutsche Gewerkschaftsbund und die den Deutschen Gewerkschaftsbund tragenden Gewerkschaften.

- Als weitere Mitglieder können nur gewerkschaftliche Einrichtungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften aufgenommen werden, soweit sie unmittelbar gewerkschaftlichen Zwecken dienen.
- Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Megliederversammlung.
- Die Mitglieder k\u00f6nnen aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur auf den Schlu\u00e4 eines Kalendervierteljahres mit einer halbj\u00e4hrigen K\u00fcndigungsfrist an den Vorstand des Vereins erkl\u00e4rt werden.

§ 4 Organe

Vereinsorgane sind:

- 1. die Mitgliederversammlung;
- 2. der Vorstand;
- 3. der Beschwerdeausschuß.

§ 5 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer angemessenen Frist einzuberufen:
 - a) zur Entgegennahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
 - b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert;
 - c) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- Dem Einberufungsschreiben ist eine Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung ergeben. Der Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist keine ausreichende Kennzeichnung des Beratungsgegenstandes. Bei geplanten Satzungsänderungen muß die zu ändernde Satzungsbestimmung mit ihrem Wortlaut angeführt werden
- Ein Recht auf Vertretung in der Mitgliederversammlung haben nur der Deutsche Gewerkschaftsbund und die ihn tragenden Gewerkschaften. Jedes andere Mitglied kann sich nur von einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes oder einer der Gewerkschaften vertreten lassen.
- 4. Die Mitgliederversammlung wählt ihren Leiter. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen, Aufstellung und Änderung der Unterstützungs-Richtlinien, Festsetzung der Zuwendungen und der Zuwendungsordnung sowie die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder verteten ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, hat der Vorstand eine neue Versammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu laden sind. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
- Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Lei-

ter der Mitgliederversammlung und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Schriftliche Abstimmung

- Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch at schriftlichem Wege herbeiführen. In diesem Fall müssen dem Beschluß alle Mitglieder zustimmen.
- Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

- Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Ein Mitglied muß Arbeitnehmer des Deutschen Gewerkschaftsbundes sein.
- 2. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt über die Anlagen des Vereinsvermögens und über die M telverwendung. Er kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Vorstandsmitglied übertragen (geschäftsführendes Vorstandsmitglied).

- Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung alsbald die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen.
- Der Vorstand ist verpflichtet, jede Satzungsänderung unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen anzuzeigen.

§ 9 Leistungen

- 1. Die Unterstützungskasse zahlt laufende Unterstützungen. Art und Höhe der Unterstützungsleistungen bestimmen die Unterstützungs-Richtlinien in der jeweiligen Fassung. Über die Aufstellung und Änderung der Unterstützungs-Richtlinien beschließt die Mitgliederversammlung. Wenn und soweit sich die Mitgliederversammlung mit der Aufstellung und Änderung der Unterstützungs-Richtlinien befaßt, sind zwei Mitglieder der Beschäftigten des Deutschen Gewerkschaftsbundes und ein Beschäftigter einer Gewerkschaft mit beratender Stimme zuzuziehen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- Die Leistungen sind so zu bemessen, daß der Betrieb der Kasse als soziale Einrichtung im Sinne der jeweils geltenden Steuergesetze sichergestellt ist.
- Diejenigen, welche Leistungen erwarten können, und die Leistungsempfänger (Begünstigte) sowie die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte und regelmäßige Zahlungen

wird kein Rechtsanspruch gegen den Verein oder seine Mitglieder begründet. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig; sie sind jederzeit widerruflich.

 Jeder Leistungsempfänger hat eine schriftliche Erklärung folgenden Wortlautes abzugeben:

"Es ist mir bekannt, daß alle Leistungen des Vereins frewillig erbracht werden. Mir ist auch bekannt, daß mir durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen weder ein Anspruch gegen den Verein noch gegen seine Mitglieder erwächst"

§ 10 Behandlung der Unterstützungsanträge

- Die Vereinsmitglieder haben die Unterstützungsanträge der Begünstigten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und unter Beifügung der Unterlagen dem Vorstand zuzuleiten.
- Über die Unterstützungsanträge entscheiden der Vorsitzende, das geschäftsführende Mitglied des Vorstandes und der Vertreter der Beschäftigten im Vorstand. Stimmen diese nicht überein oder ergeben sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, ist der Antrag dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

§ 11 Beschwerdeausschuß

 Gegen die Entscheidungen der Unterstützungskasse oder des Vorstandes können der Antragsteller oder die Mitglie-

- der Beschwerde an den Beschwerdeausschuß einlegen; dessen Entscheidung ist endgültig.
- Der Beschwerdeausschuß wird von der Mitgliederversammlung berufen und abberufen. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Ein Mitglied muß Beschäftigter eines der Vereinsmitglieder sein. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- 3. Der Beschwerdeausschuß ist beschlußfähig, wenn drei stimmberechtigte Ausschußmitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- Der Beschwerdeausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die das übrige Verfahren regelt.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den Sitzungen des Beschwerdeausschusses einzuladen.

§ 12 Einkünfte

- Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen der Mitglieder aufgebracht.
- Die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Zuwendung ist vierteljährlich zu überweisen. Die Zuwendung ist auch für erkrankte oder beurlaubte Beschäftigte für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses zu entrichten. Dies gilt nicht für ruhende Arbeitsverhältnisse.
- 3. Die Mitglieder haben dem Vorstand bis zum 31. März eines jeden Jahres eine Aufstellung oder ein Datenband über alle

Begünstigten mit Angabe der Begünstigtennummer, des jährlichen Bemessungsentgeltes, das fiktiv aus dem Dezember-Gehalt des abgelaufenen Kalenderjahres zu errechnen ist, und des sozialversicherungspflichtigen Jahresgehaltes bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenzdes laufenden Kalenderjahres für die Insolvenzsicherunzu übersenden.

- 4. Die Begünstigten dürfen zu Leistungen an den Verein nicht herangezogen werden.
- 5. Alles Weitere regelt eine Zuwendungsordnung.

§ 13 Vermögensverwendung bei Auflösung

- Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach einem vom Vorstand aufzustellenden Plan mit der Auflage an die Vereinsmitglieder zu verteilen, daß der zugewiesene Vermögensanteil den Begünstigten zugute kommen muß.
- Der Verteilung im Sinne von Absatz 1 steht es gleich, wenn der Verein in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine Pensionskasse umgebildet wird.
- 3. Vermögen, das über das nach Absatz 1 zu verwendende Vermögen hinaus vorhanden ist, ist der gemeinnützigen Gesellschaft "Bildungswerk des DGB e. V." in Düsseld oder, falls diese nicht mehr besteht, im Einvernehmen mit dem Finanzamt einer anderen gemeinnützigen Stelle mit ähnlichen Aufgaben zuzuwenden.

